

I. Allgemeine Grundlagen für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts ist die Veröffentlichung von Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, verfassungsunmittelbare Aufgabe eines jeden Gerichtes (grundlegend BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 - 6 C 3/96). Dies folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung (BVerfG, Beschluss vom 14.09.2015 - 1 BvR 857/15). Auch der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung für den Bereich des Zivilrechts angeschlossen (BGH, Beschluss vom 05.04.2017 – IV AR (VZ) 2/16), für Familiensachen dürfte nichts anderes gelten (vgl. MüKo-FamFG/Pabst, 2. Auflage 2013, § 13 Rn. 24).

Mit dieser Veröffentlichungspflicht verbunden ist die Pflicht zur Herstellung einer herausgabefähigen, also insbesondere anonymisierten und neutralisierten Fassung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen (BVerwG, aaO). Dabei handelt es sich um eine Aufgabe der Justizverwaltung, die von den jeweiligen Gerichtsverwaltungen wahrzunehmen ist (betreffend das Land Niedersachsen: OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.10.2017 – 10 ME 204/17 = NJW 2018, 487; vgl. aber auch OLG Hamm, Beschluss vom 26.01.2015 – 1 VAs 70/15 = NRWE Ziffer 12).

II. Wahrnehmung der Aufgabe durch die Entscheidungsdatenbank NRWE

Im Lande Nordrhein-Westfalen wird die verfassungsunmittelbare Aufgabe zur Veröffentlichung von Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, gerichtsübergreifend mittels der im Internet frei zugängliche Rechtsprechungsdatenbank NRWE erfüllt. Die Datenbank wird dezentral durch die jeweiligen Gerichte mit Entscheidungen „befüllt“. Hierzu stehen softwareseitig das Erfassungstool NRWeb und ein Anonymisierungstool zur Verfügung.

Der Betrieb der Rechtsprechungsdatenbank NRWE ist grundlegend durch **Erlass des Justizministeriums vom 14.05.2003 - 1544-JK.17 (Anlage I)** geregelt. Danach sind sämtliche Gerichte in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ihre Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, in die Rechtsprechungsdatenbank NRWE einzustellen.

Zur Erleichterung der Erfüllung dieser Pflicht durch die Gerichtsverwaltungen sind durch das Ministerium der Justiz **Organisationsempfehlungen** herausgegeben worden.

Ursprünglich sind die diese Empfehlungen als Anhang zu dem vorbenannten Erlass vom 14.05.2003 bekanntgegeben worden. In der Folgezeit sind die Empfehlungen aktualisiert worden. Mit **Erlass von 18.07.2012 - 1544-JK.17 (Anlage II)** wurden die Organisationsempfehlungen in der Version 4.0 bekannt gemacht